

**Aktenzeichen:** 40 01 31 /01 - 41/17

**Antragsteller:** Karnevalsclub Gold-Grün-Güterglück GGG e.V.

**Projektbezeichnung:** Erneuerung der Vorstandsuniformen

**Gesamtkosten des Projektes** **nicht ausgewiesen**

beantragte Förderung Landkreis:  
(Anteilsfinanzierung) **nicht ausgewiesen**

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Ablehnung**

**Begründung:**

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- jedoch nicht formgerecht.

Der Verein möchte die Uniformen für den Vorstand des Karnevalsclub Gold-Grün-Güterglück GGG e.V. erneuern. Es sollen 4 Vorstandsjacken für Herren, 5 Vorstandsjacken für Damen sowie insgesamt 9 Narrenkappen angefertigt werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Eine Antragstellung gemäß Pkt. 7.3 der o. g. Richtlinie bzgl. der Mitfinanzierung des Projektvorhabens bei der Sitzgemeinde wurde nicht nachgewiesen.

Gemäß Pkt. 8.1, Abs. 5, S. 1, der o. g. Richtlinie sind die Art, der Umfang sowie die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme in der Projektbeschreibung darzustellen. Die Projektbeschreibung ist unzureichend. Es wird lediglich darauf abgestellt, die Vorstandsuniformen zu erneuern, um bei eigenen Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit den Verein zu repräsentieren.

Gemäß Pkt. 8.1, Abs. 5, S. 2, der o. g. Richtlinie i. V. m. Pkt. 3.2 der VV-LHO LSA zum § 44 LHO LSA (MBI. LSA Nr.41/2003), zuletzt geändert mit dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 06.06.2016 (MBI. LSA Nr. 24/2016 vom 04.07.2016), muss der Antrag alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, bei Projektförderungen insbesondere einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Kosten- und Finanzierungsplan wurde durch den Antragsteller nicht sachgerecht, nachvollziehbar und schlüssig aufgestellt. Für die o. g. Projektmaßnahme wurden

weder die Gesamtausgaben noch die Gesamteinnahmen in einer konkreten Höhe benannt.

Im vorgelegten Kostenplan wurde die Anfertigung von 4 Herrenjacken, von 5 Damenjacken sowie von 9 Narrenkappen aufgeführt. Für die einzelnen Positionen wurden jedoch keine konkreten Kosten veranschlagt. Es wurde lediglich auf die hierzu eingereichten Kostenvoranschläge verwiesen.

Im vorgelegten Finanzierungsplan sind jeweils die prozentualen Anteile für die Eigenmittel, die beantragte Zuwendung und die Gesamteinnahmen ohne einen konkreten Betrag ausgewiesen.

Die Kostenkalkulation für die Projektmaßnahme sowie die Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes liegt allein in der Verantwortung des Antragstellers. Es ist rechtlich unzulässig, dass der Zuwendungsgeber die Kosten- und Finanzierungsplanung für beantragte Fördermaßnahmen durchführt.

Die Kosten- und Finanzierungsplanung erfolgte durch den Antragsteller nicht richtlinienkonform gemäß Pkt. 8.1, Abs. 5, S. 2, i. V. m. den Pkt. 7. 2 und 7. 4. der o. g. Richtlinie.

Das Projektvorhaben ist nicht zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1 i. V. m. den Pkt. 6. und 7 .der o. g. Richtlinie.

**Der Antrag ist abzulehnen.**